

Lärmaktionsplan

gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

der Stadt Ochsenhausen

Entwurf vom 20.11.2024

Hinweise:

Das vorliegende Dokument basiert auf den Mustervorlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) (Stand Juli 2023) und des Verkehrsministeriums (Stand Januar 2023).

Lärmaktionspläne müssen den Mindestanforderungen entsprechen, die sich aus § 47d Absatz 2 BImSchG in Verbindung mit Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie ergeben.

In der Vorlage sind alle Informationen enthalten, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, nach Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) sowie entsprechend des EU-Durchführungsbeschlusses 2021/1967 für die spätere Berichterstattung der Lärmaktionsplanung an die EU-Kommission benötigt werden.

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Stadt Ochsenhausen
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	8426087
Vollständiger Name der Behörde:	Stadt Ochsenhausen Bauamt
Straße:	Marktplatz
Hausnummer:	31
PLZ:	88416
Ort:	Ochsenhausen
Internet-Adresse:	www.Ochsenhausen.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird¹

Die Stadt Ochsenhausen mit rund 9.000 Einwohnern liegt im östlichen Teil des Kreisgebietes Biberach.

Das Stadtgebiet wird von der Bundesstraße B 312 durchzogen, die den Landkreis Biberach mit der Bundesautobahn A 7 nördlich von Memmingen verbindet.

Auf der B 312 verkehren im östlichen Bereich von Ochsenhausen rund 10.000 Kfz pro Tag, im Ortskern rund 12.100 Kfz pro Tag und im Osten in Richtung Erlenmoos rund 10.000 Kfz pro Tag.

1.3 Rechtlicher Hintergrund²

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV.

1.4 **Geltende Lärmgrenzwerte³**

Übersicht Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden.

Siehe Internetseite der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg:
<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/laerm-und-erschuetterungen/grenz-und-richtwerte>

2 **Bewertung der Ist-Situation**

2.1 **Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten⁴**

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:	1.131
... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:	800

2.2 **Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind⁵**

449 Menschen sind ganztägig Belastungen im gesundheitskritischen Bereich ausgesetzt.
515 Menschen sind in der Nacht Belastungen im gesundheitskritischen Bereich ausgesetzt.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen⁶

Lärmprobleme treten auf der Ortsdurchfahrt der B 312 auf, insbesondere in den Bereichen der Biberacher Straße (zwischen Kreisverkehr Dr.-Hans-Liebherr-Straße und Kreisverkehr Güterbahnhof), der Poststraße (zwischen Kreisverkehr Ulmer Straße und Memminger Straße) und der Memminger Straße (zwischen Poststraße und Grüner Weg sowie zwischen Brühlstraße und der Gemeindegrenze Erlenmoos).

2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans⁷

Als vorrangiger Brennpunkt wird ein Straßenabschnitt betrachtet, in dem an zahlreichen Gebäuden in engem räumlichen Zusammenhang die Lärmindizes ab 70 dB(A) L_{DEN} bzw. ab 60 dB(A) L_{Night} betragen, und in dem zahlreiche Betroffene leben.

Als nachrangiger Schwerpunkt wird ein Straßenabschnitt betrachtet, in dem an zahlreichen Gebäuden in engem räumlichen Zusammenhang die Lärmindizes ab 65 dB(A) L_{DEN} bzw. ab 55 dB(A) L_{Night} betragen.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung⁸

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Straßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart ⁹	Erläuterungen (Wo, was)
1	Maßnahmen am Straßenbelag	Lärmarmer Fahrbelag SMA 8 auf der B 312 zwischen Ortseingang West und Josef-Gabler-Straße (2010)
2	Maßnahmen am Straßenbelag	Lärmarmer Fahrbelag AC 11 DS auf der B 312 zwischen Josef-Gabler-Straße und Kreuzhalde (2018)
3	Maßnahmen am Straßenbelag	Lärmarmer Fahrbelag SMA 8 auf der B 312 zwischen Kreuzhalde und Erlenmoos (2018)
4	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit	Geschwindigkeitsreduzierung von 50 km/h auf 30 km/h nachts auf der Poststraße und der Memminger Straße zwischen Ulmer Straße und Grüner Weg (2018)
5	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit	Geschwindigkeitsreduzierung von 50 km/h auf 30 km/h nachts auf der Biberacher Straße zwischen Ulmer Straße und Biberacher Straße 33 (2024 in Umsetzung)
6	Sonstige Verkehrsmanagementmaßnahmen	2 stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen an der B 312 im Bereich der Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h nachts (2018)
7	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit	Kreisverkehr B 312 / L 265 (2018)

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)¹⁰

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart ⁹	Erläuterungen (Wo, was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens	Kosten der Maßnahme (freiwillige Angabe)
1.	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit	Geschwindigkeitsreduzierung von 100 km/h auf 70 km/h auf der Memminger Straße (zwischen Brühlstraße und Erlenmoos)	Lärminderung um ca. 3 dB(A)	Gering; hier nur Beschilderung
2.	Sonstige Verkehrsmanagementmaßnahmen	Bau einer Querungshilfe für Fußgänger an der der Ulmer Straße (L 265) im Bereich der Einmündung Untere Wiesen.	Der geplante Teiler wirkt verkehrsberuhigend und trägt damit auch zur Lärminderung bei.	k. A.
3.		Umsetzung der Ergebnisse des Mobilitätskonzepts	Durch die darin entwickelten Maßnahmen sollen Quellverkehre reduziert werden und damit auch ein Beitrag zum Lärmschutz erreicht werden.	k. A.
4.		Aufstellung einer Radwegeplanung auf dem Gesamtgebiet der Stadt Ochsenhausen		k. A.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm¹¹

Gibt es eine langfristige Strategie?

Ja

Wenn ja: Erläuterung der langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung

Bau eines weiteren Kreisverkehrs an der B 312 bei der Schlossstraße. Durch die Verstärkung des Verkehrs soll auch eine Lärminderung erreicht werden.

Bei künftigen Fahrbahnerneuerungen auf der B 312 und auf der L 265 wird der Einbau von lärmarmen Fahrbahnbelägen angestrebt, deren Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit positiv durch Langzeitstudien nachgewiesen sind.

Langfristig ist eine Ortsumfahrung Edenbachen-Erlenmoos-Ochsenhausen geplant. Das Raumordnungsverfahren ist abgeschlossen, derzeit ist die Feinstrassierung in Planung. Durch die Ortsumfahrung wird eine deutliche Entlastung der Ortsdurchfahrt erwartet mit entsprechender Lärminderung.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete¹²

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

Ja

Wenn ja:

Lfd. Nr.	Name des ruhigen Gebiets	Art des ruhigen Gebiets	Schutzmaßnahmen
1.	Krummbach In diesem Bereich liegt ein Spazierweg von besonderer Bedeutung (Wasserbauhistorischer Lehrpfad). Es handelt hier darüber hinaus um ein Landschaftsschutzgebiet.	Landschaftlich geprägter Erholungsraum	Berücksichtigung bei der Bauleitplanung und bei Zulassungsverfahren
2.	Naturfreibad Ziegelweiher	Landschaftlich geprägter Erholungsraum	

Siehe auch Karte in Anhang III.

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert¹³

Maßnahme	Anzahl entlasteter Personen im gesundheitskritischen Bereich
70 km/h auf der Memminger Straße zwischen Brühlstraße und Erlenmoos	78
Querungshilfe für Fußgänger an der der Ulmer Straße (L 265)	nicht quantifizierbar
Umsetzung des Mobilitätskonzepts	nicht quantifizierbar
Aufstellung einer Radwegeplanung	nicht quantifizierbar

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit¹⁴

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung¹⁵

Von:

Bis:

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung¹⁶

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben¹⁷

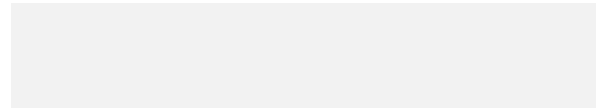
Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben:

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit¹⁸

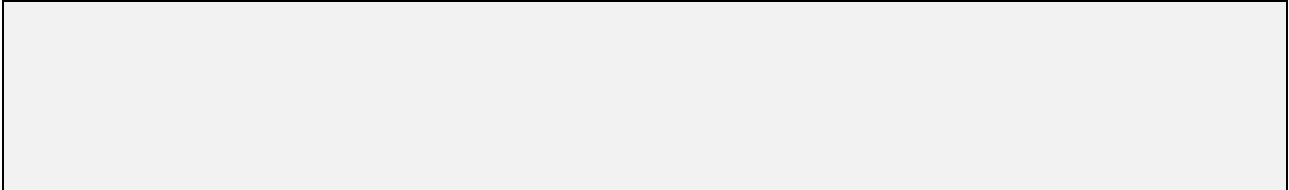
Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

A rectangular grey box used for redaction, positioned to the right of the text 'Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:'.

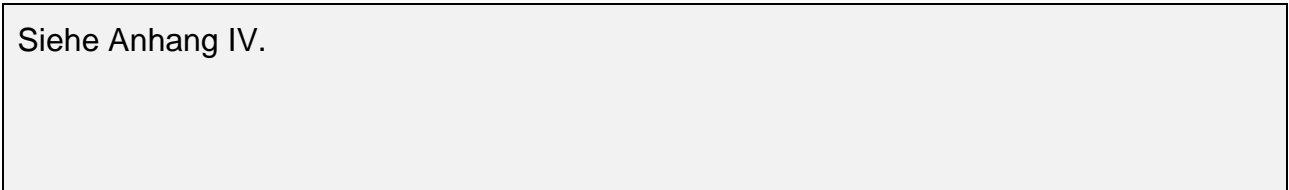
Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

A large rectangular grey box used for redaction, positioned below the text 'Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:'.

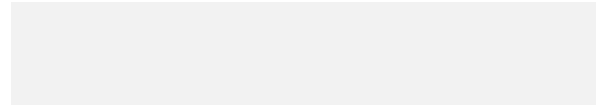
4.5 Dokumentation¹⁹

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

Siehe Anhang IV.

A rectangular grey box used for redaction, containing the text 'Siehe Anhang IV.' and positioned below the text 'Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):'.

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation (*freiwillige Angabe*):

A rectangular grey box used for redaction, positioned to the right of the text 'Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation (freiwillige Angabe):'.

5 Evaluierung des Aktionsplans²⁰

5.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

Ja

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse bei der Umsetzung des Aktionsplans werden in diesem Zusammenhang bewertet.

5.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

Ja

Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans²¹

Ein direkter Vergleich mit dem letzten Lärmaktionsplan (2021) ist nicht möglich, da sich die Berechnungs- und Bewertungsmethoden grundlegend geändert haben. Allein dadurch ergab sich schon eine deutlich höhere Betroffenheit, trotz der zwischenzeitlich eingeführten Maßnahmen.

In der nächsten Stufe der Lärmaktionsplanung (2028) ist dann ein Vergleich der Betroffenenzahlen und damit eine Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen möglich (Berechnung).

6 Inkrafttreten des Aktionsplans

6.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten²²

am:

6.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans²³ (*freiwillige Angabe*)

zum:

6.3 Link zum Aktionsplan im Internet²⁴

Erläuterungen

- ¹ Kurzcharakteristik der planaufstellenden Gemeinde (z. B. Einwohnerzahl, räumliche Lage und Gliederung, Lage zu Umgebungslärmquellen) und Angaben zu den für die Lärmaktionsplanung maßgeblichen Hauptlärmquellen. Dies müssen nicht zwangsläufig nur die im Rahmen der Lärmkartierung untersuchten Hauptverkehrsstraßen oder Haupteisenbahnstrecken sein, sondern können auch andere lärmrelevante Straßen oder Bahnstrecken umfassen.
Im Regelfall gilt der Lärmaktionsplan für das gesamte Gebiet der Gemeinde. Sollte im Einzelfall davon abgewichen werden, ist es bei der Berichterstattung erforderlich, den konkreten Geltungsbereich anhand einer entsprechenden Fläche im Shape-Format zu übermitteln. Entsprechende Formatvorlagen werden bereitgestellt.
- ² Der rechtliche Hintergrund ist mit dem Verweis auf die EU-Umgebungslärmrichtlinie und § 47a-f BImSchG abschließend genannt. Weitere Eintragungen der Gemeinde sind möglich, aber nicht erforderlich.
- ³ Die geltenden Grenzwerte sind mit dem Verweis auf die Übersicht „Grenz- und Richtwerte“ der LUBW abschließend genannt. Weitere Eintragungen der Kommune sind möglich, aber nicht erforderlich.
- ⁴ Angabe der ermittelten Lärmbetroffenen in den kartierten Bereichen ab 55 dB(A) LDEN / 50 dB(A) LNight.
- ⁵ Bewertung insbesondere unter Beachtung der Hinweise des Ministeriums für Verkehr, nach denen Bereiche mit Lärmbelastungen von LDEN > 65 dB(A) oder LNight > 55 dB(A) im gesundheitskritischen Bereich liegen.
- ⁶ Beschreibung der Lärmsituation bzw. Lärmschwerpunkte, d. h. Gebiete mit besonders starker Lärmbetroffenheit (ggf. auch mit Mehrfachbelastung durch Einwirkung mehrerer Lärmarten wie beispielsweise Straße und Schiene) sollten hier in Textform benannt werden. Sofern keine für die Lärmaktionsplanung relevanten Lärmprobleme vorhanden sind, sollte dies hier benannt werden.
- ⁷ Hierbei handelt es sich um freiwillige Angaben der planaufstellenden Gemeinde. Möglichkeiten der Prioritätensetzung sind insbesondere Kosten-Nutzen-Analysen, die Höhe der Lärmbelastung oder die Zahl der lärmbelasteten Menschen.
- ⁸ Hier sind die zum Zeitpunkt der Annahme des Lärmaktionsplans bereits durchgeführten, in Umsetzung oder Vorbereitung befindlichen Lärminderungsmaßnahmen anzuführen. Dies umfasst insbesondere auch Maßnahmen, deren Wirkung bei der Lärmkartierung nicht erfasst wird (passive Lärmschutzmaßnahmen wie der Einbau von Schallschutzfenstern im Rahmen der Lärmsanierung, verkehrsplanerische Maßnahmen zur Verstetigung des Verkehrsflusses, Einsatz von Dialogdisplays oder flächenhaft wirksame Maßnahmen wie ÖPNV-/Radverkehrskonzepte, LKW-Lenkungskonzepte) sowie kürzlich umgesetzte oder laufende Maßnahmen, die aufgrund des zeitlichen Ablaufs bei der aktuellen Lärmkartierung noch nicht berücksichtigt wurden. Wenn es bislang keine Maßnahmen gibt, kann dieser Teil entfallen.
- ⁹ Anhang I gibt eine Übersicht über das Spektrum lärmindernder Maßnahmen. Im Zuge der Berichterstattung sind die jeweiligen Maßnahmen den dort aufgeführten Kategorien zuzuordnen.
- ¹⁰ Betrifft auch Maßnahmen anderer Planungsträger außerhalb der kommunalen Planungshoheit. Sofern ruhige Gebiete festgelegt wurden, sind hier zwingend Maßnahmen zu deren Schutz aufzuführen (siehe auch Kapitel 3.4 und Endnote ¹²).
Die Angabe muss nicht tabellarisch, sondern kann auch in Textform erfolgen. Zur Festlegung insbesondere verkehrsbeschränkender Maßnahmen in Lärmaktionsplänen bedarf es darüber hinaus einer umfassenden Abwägung und Ermessensausübung durch die planaufstellende Gemeinde, vgl. Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung, Abschnitt 2.5.
- ¹¹ Maßnahmen, die über einen Realisierungszeitraum von fünf Jahren hinausreichen, bspw. auch im Rahmen der Flächennutzungs- und Bauleitplanung.
- ¹² Ziel von Lärmaktionsplänen soll es auch sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen (§ 47d Abs. 2 BImSchG). Die Gemeinden sind aufgefordert, potenziell geeignete Gebiete als ruhige Gebiete im Lärmaktionsplan festzuschreiben und Maßnahmen zu deren Schutz zu benennen. Die Festlegung ruhiger Gebiete sowie geeigneter Maßnahmen zu deren Schutz liegt im Ermessen der Gemeinden. Sofern ein ruhiges Gebiet festgelegt wurde, sind jedoch zwingend Maßnahmen zum Schutz dieses Gebietes zu benennen. Dies kann z.B. die Berücksichtigung durch andere Planungsträger bei deren Planungen sein.

-
- ¹³ Geschätzte Summe aller durch die vorgesehenen Maßnahmen des Lärmaktionsplans entlasteten Personen, ohne Aufschlüsselung nach Maßnahmen oder Pegelbändern. Eine Person zählt ab einem Wert von L_{DEN} ab 55 dB(A) oder einem Wert von L_{Night} ab 50 dB(A) als lärmbelastet. Die Reduzierung muss mindestens 1 dB betragen. Die Ergebnisse eines Forschungsvorhabens des Umweltbundesamtes zur Bewertung typischer und standardisierbarer Einzelmaßnahmen und Maßnahmenbündel aus den Bereichen der Lärminderungs- und Mobilitätsplanung ermöglichen eine einfache Abschätzung des Lärminderungspotenzials und können als Hilfsmittel zur Bewertung herangezogen werden.
- ¹⁴ Hier sind Form, Zeiträume und Ergebnisse der nach § 47d Abs. 3 BImSchG erforderlichen Mitwirkung der Öffentlichkeit darzustellen. Dies gilt gleichermaßen für die erstmalige Ausarbeitung wie auch für die Überprüfung des Lärmaktionsplans.
- ¹⁵ Für die Mitwirkung der Öffentlichkeit sind angemessene Fristen vorzusehen. Der Lärmaktionsplan muss die beiden gefragten Datumswerte enthalten. Bei einer mehrstufigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind der Beginn der ersten und das Ende der letzten Beteiligungsphase anzugeben. Die Angabe der gefragten Datumswerte im Lärmaktionsplan kann beispielsweise in Textform erfolgen.
- ¹⁶ Die Form der öffentlichen Mitwirkung liegt im Ermessen der planaufstellenden Gemeinde. Die Form der öffentlichen Mitwirkung ist mindestens einer der folgenden Kategorien zuzuordnen: Anzeigen / Werbung, Ansprache verschiedener Interessenträger, Informationskampagne, Besprechungen / Sitzungen, Öffentliche Veranstaltung, Umfrage, Workshop, andere Mittel / Instrumente (bitte beschreiben). Erfolgt die öffentliche Mitwirkung ausschließlich im Rahmen von Besprechungen oder (Gemeinderats-) Sitzungen, ist den interessierten Teilnehmern aus der Öffentlichkeit die Möglichkeit einzuräumen, sich zu äußern (Rederecht).
- ¹⁷ Die Art der Interessenträger ist mindestens einer der folgenden Kategorien zuzuordnen: Bürgerschaft, Nichtstaatliche Organisationen, Staatliche Stellen, Privatwirtschaft, andere Interessenträger (bitte benennen)
- ¹⁸ Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Hier soll eine zusammenfassende Würdigung der Mitwirkung der Bevölkerung erfolgen, d. h. ob und wie die Hinweise aus der Öffentlichkeit in die Lärmaktionsplanung einbezogen wurden.
- ¹⁹ Hier ist eine zusammenfassende verbale Beschreibung der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung und ihrer Ergebnisse zu geben. Wenn die Konsultation im Lärmaktionsplan beschrieben wird, ist der Link zum Lärmaktionsplan anzugeben. Wenn die Öffentlichkeitsbeteiligung in einem separaten Dokument beschrieben wird, ist auf dieses Dokument zu verweisen.
- ²⁰ Bitte Kriterien anführen, anhand derer der Lärmaktionsplan bei dessen Überprüfung bewertet werden kann. Beispielsweise kann hierfür die Wirksamkeit der Maßnahmen herangezogen werden (z. B. Lärmpegelminderung, Minderung der Zahl der Betroffenen und anderes).
- ²¹ Die geplanten Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit sind einer der folgenden Kategorien zuzuordnen: Umfrage / Befragung, Messung, Berechnung. Messung.
- ²² Bitte Datum der Annahme des Lärmaktionsplans (Durchführungsbeginn des Lärmaktionsplans) angeben. Sofern die sachgerechte Überprüfung eines bereits vorhandenen Lärmaktionsplans zum Schluss kommt, dass der bestehende Lärmaktionsplan weiter Gültigkeit hat, ist das Datum der Entscheidung hier einzutragen.
- ²³ Bitte Ende (der Umsetzung) des Lärmaktionsplans bzw. Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung der im Lärmaktionsplan angegebenen Maßnahmen eintragen.
- ²⁴ Der beschlossene Lärmaktionsplan ist für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hier empfiehlt sich die Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde (insbesondere bei Lärmaktionsplänen mit geplanten Maßnahmen).

Anhang I: Maßnahmenart Straßenverkehr

Hinweis: Bei den angegebenen Maßnahmenarten handelt es sich um eine exemplarische, nicht abschließende Auflistung möglicher Maßnahmen. Die Angaben berücksichtigen die europäischen Vorgaben zur Datenberichterstattung, so dass ggf. auch übergeordnete Maßnahmen aufgeführt sind, die auf Ebene der Gemeinden nicht umgesetzt werden können.

Maßnahmen an der Quelle

Kategorie	Maßnahmenart
Änderung des Emissionspegels	Maßnahmen am Straßenbelag
	Lärmarme Reifen
	Leise Motoren
	Maßnahmen an der Auspuffanlage
	Umrüstung auf leisere öffentliche Verkehrsmittel und Komponenten
Zeitliche Beschränkungen	Zeitliche Beschränkung für LKW
	Zeitliche Beschränkung für PKW
Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Lichtsignalsteuerung
	Kreisverkehre und Kreuzungen
	Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung
	Ausweisung von verkehrsberuhigten Zonen
Sonstige Verkehrsmanagementmaßnahmen	Stärkung des öffentlichen Verkehrs
	Verbesserung der Infrastruktur für Radfahrer und Fußgänger
	Intelligente Mobilität
	Veränderung/Reduzierung der Fahrspuren
	Fahrverbote und Umleitungen für LKW
	Fahrverbote und Umleitungen für PKW
	Parkraumbewirtschaftung
	City-Maut

Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg

Kategorie	Maßnahmenart
Lärmschutzwände	Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung
	Grüne Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung
Schalldämmung an Gebäuden	Schallschutzfenster ¹
	Sonstige Maßnahmen zur Schalldämmung

Städtebauliche Planung

Kategorie	Maßnahmenart
Flächennutzungsplanung	Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung
	Lärmreduzierung für sensible Gebiete
	Abstandsflächen/Pufferzonen
Lärmschutzbereiche	Verfügbarkeit von ruhigen Gebieten
	Verfügbarkeit von Grünflächen
	Maßnahmen zur Verbesserung des akustischen Raumes

Änderung der Infrastruktur

Kategorie	Maßnahmenart
Neue Infrastruktur	Neubau von Umgehungstraßen oder -brücken
	Neubau von Tunneln
Sperrung von Verkehrsanlagen	Sperrung von Straßen ²

¹ auch innovative Bauweisen

² z.B. zeitweise für LKW

Bürgerschaftlicher Dialog

Kategorie	Maßnahmenart
Kommunikation	Vermittlung von Informationen
	Beschwerdemanagement
Maßnahmen zur Verhaltensänderung	Förderung der lärmarmen Mobilität
	Förderung des öffentlichen Verkehrs
	Förderung von Carsharing
	Bildungs- und Aufklärungsaktivitäten

Anhang II: Schalltechnische Untersuchung

"Lärmaktionsplanung Stufe IV (2024) – Stadt Ochsenhausen",
schall.tech Ingenieurbüro Fend, Bericht Nr. 210-118/02 vom 24.10.2024

Lageplan Betroffene Gebäude tags (Berechnung nach RLS-19) vom 30.10.2024

Tabelle Betroffene Gebäude tags (Berechnung nach RLS-19) vom 30.10.2024

Anhang III: Karte zu ruhigen Gebieten

Anhang IV: Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der TöB

[wird später ergänzt]